

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum 2. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 31. März 2008 (Drs. 17/326) und zur Stellungnahme des Senats vom 22. Juli 2008 (Drs. 17/495)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 7. Mai 2008 den 2. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 31. März 2008 (Drucksache 17/326) und in ihrer Sitzung am 11. September 2008 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 22. Juli 2008 (Drucksache 17/495) an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss führte Beratungen in seinen Sitzungen am 6. Juni 2008 sowie 10. Oktober 2008 durch und ließ sich durch den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und die Senatorin für Finanzen über den aktuellen Stand und die Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz informieren.

Aufbau des elektronische Informationsregisters

Das elektronischen Informationsregister wurde am 10. März 2008 nach einigen Verzögerungen freigeschaltet und ist seitdem voll nutzbar. Es wird nun ständig von den Ressorts mit neuen Dokumenten (z. B. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen) ergänzt. Bei den Zugriffen auf das Register ist ein Anstieg zu verzeichnen. Die Möglichkeit, Informationen unmittelbar im elektronischen Informationsregister abzurufen, hat dazu geführt, dass die Anzahl der Anfragen bei den Ressorts relativ gering geblieben ist. Der Ausschuss merkt an, dass die Verlinkung von den einzelnen Internetportalen der bremischen Verwaltung auf das elektronische Informationsregister noch übersichtlicher gestaltet werden sollte. Eine parallele dezentrale Speicherung von Dokumenten im elektronischen Informationsregister und zugleich auf den Internetseiten der Ressorts ist nicht erforderlich und läuft dem Zweck des Informationsregisters zuwider. Die Informationen sollen alle an einer zentralen Stelle für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen.

Verabschiedung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG

Am 25. April 2008 trat die Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem BremIFG in Kraft. Danach sind insbesondere Anordnungen, Dienstanweisungen, Erlasse, Durchführungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben zu veröffentlichen. Sofern Senatsvorlagen nicht veröffentlicht werden sollen, bedarf dies einer Begründung.

Erhebung statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 BremIFG

Der Senat hat unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit das BremIFG nach § 13 auf seine Auswirkungen zu überprüfen und die Bremische Bürgerschaft im Jahr 2010 darüber zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sollen daher eine Statistik führen, die den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen umfasst. Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat auf der Basis eines Vorschlages des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

einen Fragebogen erarbeitet, mit dessen Hilfe die Ressorts die Daten erheben werden. Jeweils im Januar werden die Daten für das zurückliegende Jahr von der Senatorin für Finanzen bei den Ressorts abgefragt.

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten stellt fest, dass sich die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes bewährt haben. Seit dem ersten Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit konnten viele Kritikpunkte bezüglich der Umsetzung des Gesetzes erfolgreich erledigt werden.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten bei.

Monique Troedel
(Vorsitzende)